

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 26. Oktober 2002 in Gießen gegründete Verein führt folgenden Namen: Conseil des Maliens de l'Extérieur d'Allemagne, abgekürzt „CMEA“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 15 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - durch den Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den in Deutschland lebenden Malierinnen und Maliern zu fördern
 - diese regelmäßig über das Heimatland zu informieren
 - zur Verbreitung der malischen Kultur in Deutschland beizutragen
 - einen Beitrag zur Völkerverständigung zwischen Deutschland und Mali zu leisten
 - zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung Malis beizutragen
 - die Integration bzw. die Rückkehr der in Deutschland lebenden Malier zu fördern
 - die Zusammenarbeit und Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Institutionen aus dem Bereich der Entwicklungshilfe in der Bundesrepublik, schwerpunktmäßig mit Institutionen, die ihre Tätigkeit auf das Land Mali fokussieren

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder zum Jahresende möglich unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 1 Monat. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie beträgt z.Zt. 30 Euro im Jahr, zahlbar in zwei Raten von 15 Euro.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die lokalen Vertretungen

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: vier Wochen.
4. Die Mitglieder haben insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Entscheidung zu Satzungsänderungen
 - d) die Auflösung des Vereins
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied

b) vom Vorstand

8. Anträge müssen schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
4. Zu einem Beschluss, der die Abberufung des Vorstands, die Auflösung des Vereins enthält, ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand nach BGB § 26 (im folgenden geschäftsführender Vorstand genannt) besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/Schatzmeister
- dem Schriftführer
- Sekretär für Finanzen, Entwicklung und Investitionen

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 3 Beisitzern. Zur Sicherung des Betriebes des Vereins wird aus den Reihen der Beisitzer ein/e stv. Kassenwart/in, ein/e stv. Schriftführer/in und ein/e stv. Sekretär für Finanzen, Entwicklung

und Investitionen gewählt. Bei Ausfall der entsprechenden Rollen aus dem geschäftsführenden Vorstand übernehmen die Stellvertreter die Geschäfte.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils fünf Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst

6. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens suspendieren bis zu dessen Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

Beirat

Der Beirat hat eine beratende Funktion. Er besteht aus:

- 2 Vertretern der „Doyens“
- 2 Vertretern der Ehrenmitglieder
- 2 Vertretern der malischen Konsulate in Deutschland
- 1 Vertreter der malischen Botschaft in Deutschland

§ 13

Lokale Vertretungen

Die in einer Stadt lebenden aktiven Mitglieder des Vereins bilden lokale Vertretung. Sie wählen aus Ihren Reihen zwei Verantwortliche, die als direkte Gesprächspartner des „CMEA“ in den jeweiligen Orten fungieren. In Zusammenarbeit mit den lokalen Vertretungen führt der Vorstand Veranstaltungen turnusgemäß in verschiedenen Städten durch.

§ 14

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister).

3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

-

Es handelt sich dabei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder der eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für folgendes zu verwenden hat:

Das Geld ist ausschließlich zur Entwicklungsvorhaben im Land Mali einzusetzen.

§ 15

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist unzulässig.

2. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten und
- Löschung seiner Daten.

3. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

4. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Vereinsmitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen. Bei Ende der Mitgliedschaft archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

.....
(Namen und Unterschriften)